2. Tatsachenfehler bei der Beschreibung des Bezugssystems, offensichtlicher Beurteilungsfehler bei dessen Analyse und Rechtsfehler bei der Anwendung von Art. 107 Abs. 1 AEUV und Art. 1 Buchst. a der Verordnung 2015/1589.

3. Fehler bei der Beurteilung eines wirtschaftlichen Vorteils, Rechtsfehler bei der Anwendung von Art. 107 Abs. 1 AEUV und Art. 1 Buchst. a der Verordnung 2015/1589.

4. Fehler bei der Beurteilung der Selektivität, die zur Einstufung der streitigen Regelung als staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV und Art. 1 Buchst. a der Verordnung 2015/1589 erforderlich sei, und Beurteilungsfehler bei der Analyse der Mechanismen der streitigen Regelung.

5. Beurteilungsfehler bei der Prüfung der Rechtfertigung der Anwendungsvoraussetzungen der streitigen Regelung.

6. Beurteilungsfehler bei der Bewertung des angeblichen Vorteils aus der streitigen Regelung und Ungenauigkeit bei der Prüfung der streitigen Regelung.

7. Verletzung des berechtigten Vertrauens der Steuerpflichtigen und der Rechtssicherheit.

([1]) Beschluss (EU) 2016/1699 der Kommission vom 11. Januar 2016 über die Beihilferegelung Belgiens SA.37667 (2015/C) (ex 2015/NN) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2015) 9837) (ABl. 2016, L 260, S. 61).

([2]) Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2015, L 248, S. 9).

Klage, eingereicht am 23. September 2016 — Frankreich/Kommission

(Rechtssache T-682/16)

(2016/C 441/28)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: F. Alabrune, D. Colas und D. Segoin)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den am 13. Juli 2016 zugestellten Durchführungsbeschluss C(2016) 4287 final der Kommission vom 12. Juli 2016 über die Aussetzung der monatlichen Zahlungen an Frankreich aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) für nichtig zu erklären;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin macht zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. 2013, L 347, S. 549). Dieser Klagegrund besteht aus zwei Teilen.

   — Erster Teil: Die französischen Behörden hätten den vom angefochtenen Beschluss erfassten Maßnahmenplan mit klaren Fortschrittsindikatoren, die in Abstimmung mit der Kommission aufgestellt worden seien, voll und ganz umgesetzt.

— Zweiter Teil: Der angefochtene Beschluss sei auf Gesichtspunkte gestützt, die nicht Gegenstand des Maßnahmenplans seien.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

---

Klage, eingereicht am 24. September 2016 — PL/Kommission

(Rechtssache T-689/16)

(2016/C 441/29)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: PL (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis und N. de Montigny)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die bestätigende Entscheidung der Leiterin des Referats DG HR.B4 „Laufbahn- und Leistungsmanagement" vom 22. Dezember 2015, das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 15. April 2015 nicht durchzuführen, indem eine bereits seit mehr als drei Jahren durchgeführte Entscheidung erlassen wurde, den Kläger im dienstlichen Interesse von der Vertretung der Europäischen Union im Westjordanland und im Gazastreifen (Ostjerusalem) rückwirkend zum 1. Januar 2013 zur Generaldirektion Mobilität und Verkehr (MOVE) in Brüssel umzusetzen, aufzuheben;

— die stillschweigende Entscheidung vom 20. August 2015 aufzuheben, mit der sein über seinen Rechtsanwalt gestellter Antrag abgelehnt wurde, über die Maßnahmen der Kommission zur Durchführung des Urteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 15. April 2015 in der Rechtssache F-96/13 informiert zu werden;

— die Kommission zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag von 250 000 Euro als Ersatz für den erlittenen materiellen und immateriellen Schaden zu zahlen;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger drei Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen Art. 266 AEUV: Die angefochtenen Entscheidungen missachteten den Tenor des Urteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 15. April 2015 in der Rechtssache F-96/13 angesichts seiner Begründung, die insofern die notwendige Grundlage für den Tenor bilde, als sie zur Bestimmung des genauen Sinnes dessen, was darin entschieden worden sei, unverzichtbar sei.

   — Der Kläger ist der Auffassung, dass der Kommission durch Art. 266 AEUV auferlegt werde, es zu vermeiden, dass ein Rechtsakt, der einen aufgehobenen Rechtsakt ersetze, die gleichen Fehler wie die aufweise, die in dem Aufhebungsurteil festgestellt worden seien, wie es vorliegend der Fall sei.

2. Verfahrensmissbrauch: Die angegriffenen Entscheidungen stellten keine ordnungsgemäße, gutgläubige und loyale Durchführung des Aufhebungsurteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst dar und seien mit dem alleinigen Ziel erlassen worden, einer Entscheidung den Anschein der Rechtmäßigkeit zu verleihen, die trotz ihrer Aufhebung bereits seit drei Jahren durchgeführt werde.

3. Verstoß gegen Art. 22a des Beamtenstatuts
